



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2005

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. Dezember 2005

Nr. 34

I n h a l t

Seite

**Zehnte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH)
für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und
Informationstechnik**

234

Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 6. Dezember 2005

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 21. November 2005 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Dezember 2005 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der erste Abschnitt der Diplom-Vorprüfung ist bis zu Beginn des dritten Fachsemesters, der zweite Abschnitt ist bis zu Beginn des fünften Fachsemesters abzuschließen. Die zwei Fachprüfungen der Orientierungsprüfung gem. § 16 Abs. 1 sind spätestens an den zum zweiten Semester gehörenden Prüfungsterminen zu erbringen. Studierende, die die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung nicht spätestens an den bis zum dritten Semester gehörenden Prüfungsterminen erbracht haben, verlieren den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

Die Schutzfristen für Studierende mit Kindern werden gewährleistet. Die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 des Mutterschutzgesetzes und die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit gelten entsprechend. Für Studierende mit Behinderungen werden Prüfungsfristen angemessen verlängert. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorprüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. Hat der Kandidat

a) den ersten Abschnitt einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nicht spätestens in der zweiten Vorlesungswoche des fünften Fachsemesters oder

b) den zweiten Abschnitt einschließlich eventueller Wiederholungen nicht spätestens in der zweiten Vorlesungswoche des siebten Fachsemesters abgelegt,

verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. § 3 Abs. 3 Satz 4-6 und Abs. 6 gelten entsprechend.“

2. § 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Folgende Studienmodelle sind wählbar:

Systemoptimierung (1)

Industrielle Informationssysteme (2)

Biomedizinische Technik (3)

Werkstoffe der Elektrotechnik (4)

Regelungs- und Steuerungstechnik (5)

Elektrische Antriebe und Leistungselektronik (6)

Adaptronik (7)

Information und Automation (8)

Elektroenergiesysteme und Hochspannungstechnik (9)

Optische Technologien (10)

Hochfrequenztechnik (11)

Optische Kommunikationstechnik (12)
Systems Engineering (13)
Nachrichtensysteme (14)
Mikro- und Nanoelektronik (15)
Mobilkommunikation (16)
Audiovisuelle Kommunikation (17)
Regenerative Energien (18)
Ausrüstungssysteme der Luft- und Raumfahrt (19)
System-on-Chip (21)“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)“ in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 2005

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
Rektor